



Gemeinde Althengstett

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 23.06.2021

Inkrafttreten am 01.07.2021

Änderung des Gebührenverzeichnisses durch Beschluss des Gemeinderats Althengstett
am 23.10.2024

Inkrafttreten am 01.01.2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am **23.06.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Althengstett erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungs-gebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebühren-satzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde Althengstett ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4.1) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

4.2) Hiervon ausgenommen ist die Beratung im Bereich Baurecht nach Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses:

Bei Bauberatung für Bauherren und Planer, Erschließungsauskünfte bleibt die erste Viertelstunde gebührenfrei. Bei Folgeberatungen zum gleichen Bauantrag bzw. Sachverhalt wird die gesamte Beratungszeit aufaddiert berechnet.

Auskünfte zum Erschließungszustand werden grundsätzlich ab der ersten Viertelstunde abgerechnet.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erho-

ben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Althengstett kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Althengstett erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am **01.07.2021** in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 2002 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 24. Juni 2021



Dr. Clemens Götz
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis ab 01.01.2025
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten.

Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (d.h. bis 7:30 min.) auf die vorausgehende Zahl abgerundet;
angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bei Auskünften sind dabei mündliche, fernmündliche, schriftliche Auskünfte (auch E-Mails) beinhaltet.

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr	
1.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,50	€/ZE
2.	<u>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</u>	15,50	€/ZE
3.	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</u>		
3.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem		
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		
	- Bestätigung oder amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift		
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)		
3.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	6,00	€/Fall
3.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung des/r selben Antragssteller/in	3,00	€/Fall
	<i>Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungszwecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz</i>		
	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr. 3KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).</i>		
3.2.	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	21,75	€/Fall

<u>4. Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)</u>			
4.1.	Fotokopien und Ausdrücke		
4.1.a	für die erste Seite	5,00	€
4.1.b	für jede weitere Seite	1,00	€
4.2.	Fotokopien/Ausdrücke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. GIS, Bauakten, -pläne)		
4.2.a	mittels Fotokopierer	5,00	€
4.2.b	mittels Plotter	10,00	€
<u>5. Melderecht</u>			
5.1.	Auskünfte aus dem Melderegister		
5.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,25	€/Fall
5.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 15,25	€/Fall €/Fall
5.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)		
5.1.4.	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§ 46 Abs. 1; § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	15,25	€/ZE
5.2.	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	7,00	€/Fall
5.3.	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,25	€/Fall
5.4.	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG)		
5.4.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs.2 BMG)		
5.4.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
5.4.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)		
5.4.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		
5.4.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren, Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)		

<u>6. Archivwesen</u>		
6.1.	allgemein öffentliche Leistungen im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (Zebu bei Fotoreproduktionen)	15,00 € / ZE
<u>7. Fischereischeine</u>		
7.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
7.1.1.	Jahresfischereischein	14,00 € / Fall
7.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	23,25 € / Fall
7.1.3.	Jugendfischereischein	9,25 € / Fall
	Die Fischereiabgabe ist nicht Gegenstand der Verwaltungsgebühr. Sie wird nach den aktuell gültigen Vorschriften neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
7.2.	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	10,25 € / Fall
	<i>Hinweis:</i> <i>Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit enthalten</i>	
<u>8. Fundsachen</u>		
	Aufbewahrung einschließlich Aufbewahrung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.	bei Sachen mit einem Wert von bis zu 500 €	21,75 € / Fall
8.2.	bei Sachen mit zu einem Wert von über 500 € sowie für Schlüssel für Kraftfahrzeuge, Schließanlagen und Eingangstüren. Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter für die Unterbringung, Futter, etc.) hinzu.	21,75 € / Fall

9. <u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u> <i>Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Satzung der Gutachterstelle</i>		
10. <u>Bestattungsrecht</u> 10.1. wird künftig (ab 01.01.2025) im GGV abgebildet		
11. <u>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</u> wird künftig (ab 01.01.2025) im GGV abgebildet		
12. <u>Gewerbesachen</u> 12.1. Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) (inkl. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO)		
12.1.1. Gewerbean- und -ummeldung	36,75	€/Fall
12.1.2. Gewerbeabmeldung	15,75	€/Fall
12.2. Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15,75	€/Fall
12.3. Spiele		
12.3.1. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs.	47,25	€/Fall
12.3.2. Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	63,00	€/Fall
12.4. Ausnahmeregelung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§9 Abs. 4 LadÖG)	52,50	€/Fall
12.5. sonstige öffentliche Leistung im Gewerbebereich	15,75	€/ZE
13. <u>Gaststättenrecht</u> 13.1. Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)		
13.1.a für den ersten Tag	23,75	€/Fall
13.1.b für jeden weiteren Tag	11,75	€
13.2. Entgegennahme und Weiterleitung der Unterlagen an das Landratsamt bei Gestattungen ab 5 Tagen	10,50	€/Fall
Hinzu kommt die jeweils gültige Gebühr des Landratsamts, diese wird direkt vom LRA (nicht durch die Gemeinde Althengstett) veranlagt. Alternativ können Gestattungsverträge auch direkt beim LRA gestellt werden.		

14. Baurecht

14.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) zusätzlich Zeiteinheiten für Grundlagen-Ermittlung (v.a. bei mehreren Grundstücken)	30,50	€/Fall	€/Vertrag
14.2.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	166,00	€/Fall	
14.3.	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	30,00	€/ZE	
14.4.	Benachrichtigung von Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)			
14.4.a	für den ersten Nachbarn	30,00	€/Fall	
14.4.b	für jeden weiteren Nachbarn	15,00	€/Fall	
	Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung	10,00	€/Grundstüc	
14.5.	Erteilung von Auskünften aus dem Baulasten oder Altlastenverzeichnis	18,50	€/ZE	
14.6.	Anschlussgenehmigung	61,00	€/Fall	
14.7.	Bauberatung für Bauherren und Planer, Erschließungsauskünfte - Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde; bei der Bauberatung ist die erste Viertelstunde gebührenfrei. - bei Folgeberatungen zum gleichen Antrag wird die gesamte Zeit berechnet. - Auskünfte zum Erschließungszustand werden grundsätzlich ab der ersten Viertelstunde abgerechnet.	18,50	€/ZE	
14.8.	Sanierungsgenehmigung	18,50	€/ZE	

<u>15.</u>	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>		
15.1.	Erteilung zur Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem: - Aufstellung von Plakaten - Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Flächen - Sperrung Gehweg/Straße - Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen - Abstellen von Containern - Aufstellen eines Baukrans - Befahren von Feldwegen mit LKW	17,00	€/ZE
<u>16.</u>	<u>Polizei und Ordnungsrecht</u>		
16.1.	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei und Ordnungsrecht unter anderem: - Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO - Maßnahmen nach der Baumschutzverordnung	16,50	€/ZE
<u>17.</u>	<u>öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz</u>		
	unter anderem: - Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks - Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	15,00	€/ZE